

Ausschnitte  
aus Gesetzblättern

- Amtsblatt LK Emsland  
 Bundesgesetzblatt  
 Bundessteuerblatt

- Nds. Gesetz und Verordnungsblatt  
 Gemeins. Ministerialblatt  
 Nds. Ministerialblatt

Teil.: \_\_\_\_\_ vom.: 15.08.2007 Nr.: 21

*h-20108107*  
*1) § 9 st. 7b.*  
*2) an UWB*

360

**380 Verordnung über die Festsetzung eines  
Wasserschutzgebietes für die Wasserge-  
winnungsanlagen des Wasserwerkes Stroot  
der Stadtwerke Lingen GmbH - Wasser-  
schutzgebiet Stroot -**

Aufgrund der §§ 48, 49, 51, 51 a, 168 Abs. 3, 170 Abs. 1 und 190 Abs. 2 u. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes und des Niedersächsischen Fischereigesetzes vom 26.04.2007 (GVBl. S. 144) i. V. m. § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds.GVBl. Nr.27/2006 S.473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds.GVBl. Nr.31/2006 S.575), hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 31.05.2007 folgende Verordnung beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden, auf den nachfolgenden Grundstücken gelegenen Brunnen wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Brunnen-Nr.	Rechtswert	Hochwert	Gemarkung	Flur	Flurstück
2	2.590.328	5.821.371	Lingen	7	38/46
4	2.590.335	5.821.406	Lingen	7	38/46
5	2.590.364	5.821.464	Lingen	7	38/46
6	2.590.317	5.821.305	Lingen	7	39/11
7	2.590.304	5.821.260	Lingen	7	1248/55
8	2.590.299	5.821.229	Lingen	7	55/2
9	2.590.251	5.821.197	Lingen	7	888/52

- (2) Die Festsetzung des Wasserschutzgebietes erfolgt zugunsten der Stadtwerke Lingen GmbH mit Sitz in Lingen/Ems, Landkreis Emsland.

## § 2 Einteilung in Schutzzonen

Das Schutzgebiet wird in folgende Schutzzonen unterteilt:

- Schutzzone I: Fassungsberelch der einzelnen Brunnen  
 Schutzzone II: engere Schutzzone  
 Schutzzone III: weitere Schutzzone

## § 3 Beschreibung der Schutzzonen

- (1) Schutzzone I

Die Schutzzonen I umfassen zwei umzäunte, voneinander getrennte Fassungsgebiete.

- (2) Schutzzone II

Eine Schutzzone II wird aufgrund der geologischen Untergrundverhältnisse festgesetzt. Sie umfasst die unbebauten Bereiche um die umzäunten Fassungsgebiete.

- (3) Schutzzone III

Die Schutzzone III umfasst das gesamte Einzugsgebiet. Eine weitere Unterteilung erfolgt nicht.

- (4) Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 17.500 sowie dem Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 zu ersehen. Die vorgenannten Karten sind Bestandteile dieser Verordnung. Ausfertigungen dieser Verordnung können bei der Stadt Lingen (Ems) von jedermann kostenlos eingesehen werden.

(s. Anlage Seite 225)

## § 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Die bewachsene und belebte Bodenschicht ist ein ständig bewachsener Geländebereich (Bodenmulde) mit einer Mutterbodenschicht von mindestens 30 cm Stärke, über den das Niederschlagswasser flächig versickert.
- (2) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Wasser, geringfügigen Streuantellen oder Futterresten, jeweils auch weiterbehandelt und in Mischungen untereinander oder mit Wirtschaftsdüngern im Sinne von § 1 Nr. 2 Düngemittelgesetz, mineralischen Düngemitteln sowie pflanzlicher Biomasse aus der landwirtschaftlichen Produktion. Hierzu zählen auch Gärsubstrate aus Biogasanlagen, wenn bei der Vergärung ausschließlich Wirtschaftsdünger, ggf. gemeinsam mit landwirtschaftlich erzeugter pflanzlicher Biomasse eingesetzt werden.
- (3) Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen, Pferden, Schafen oder Ziegen, auch vermischt mit Wasser, geringfügige Anteile von Einstreu und Futterresten gelten als unerheblich.

- (4) Geflügelkot im Sinne dieser Verordnung sind Ausscheidungen von Geflügel, insbesondere in Form von Geflügeltrockenkot, Geflügefrischkot oder Geflügelmist (hierzu zählen auch Hähnchen-, Puten- und Entenmist).

- (5) Stallmist im Sinne dieser Verordnung ist ein stapelfähiges Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen oder Ziegen (ausgenommen hiervon: Geflügelmist). Stallmist kann darüber hinaus Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten. In Abhängigkeit von Tierart, Aufstellungsform und Einstreumenge können die Inhaltsstoffe stark schwanken.

- (6) Sekundärrohstoffdünger im Sinne dieser Verordnung sind Abwässer, Fakalien, Klärschlamm, Komposte, Bioabfälle und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen und vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, jeweils auch weiterbehandelt oder in Mischungen untereinander oder mit Stoffen, die das Wachstum von Kulturpflanzen fördern, ihren Ertrag erhöhen oder ihre Qualität verbessern. Diese zumischbaren Stoffe sind Handelsdünger, Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Pflanzenschutzmittel und Kultursubstrate. Hierzu zählen auch Gärrückstände aus Biogasanlagen, bei denen neben Wirtschaftsdüngern im Sinne von § 1 Nr. 2 Düngemittelgesetz und landwirtschaftlich erzeugter pflanzlicher Biomasse als Eingangssubstrate auch sonstige für die Vergärung geeignete Abfallstoffe eingesetzt werden.

- (7) Dauerbrachen im Sinne dieser Verordnung sind Ackerflächen, die mindestens fünf Jahre ohne Unterbrechung stillgelegt werden.

- (8) Stilllegungsflächen im Sinne dieser Verordnung sind im Rahmen der Bestimmungen der Europäischen Union zur Entlastung des Agrarmarktes stillgelegte Flächen (konjunkturelle Flächenstilllegung) sowie anderweitige Brachen.

- (9) Dauerpferche im Sinne dieser Verordnung sind unbefestigte Flächen zur dauerhaften Tierhaltung im Freiland, sofern sie nicht als Weide zu bezeichnen sind. Flächen mit größtenteils geschlossener Grasnarbe und Ausläufe für einzelne Tiere (z. B. Pferde) fallen nicht unter Pferche im Sinne dieser Verordnung.

## § 5 Schutzbestimmungen in Schutzzonen I

- (1) Die Schutzzonen I dürfen nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
- zur Nutzung der Zone als Mähwiese,
  - für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
  - zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Bei der Nutzung der Schutzzonen I als Mähwiese ist die Bekämpfung von Schädlingen und Unkräutern mit chemischen Mitteln verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.
- (3) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzonen I sowie die Vornahme jeglicher Handlung in ihnen verboten.

## § 6 Schutzbestimmungen in Schutzzonen II und III

- (1) Die in den Schutzzonen II und III geltenden Verbote sowie die Handlungen und Anlagen, die nur beschränkt zulässig sind, ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht in Absatz 2 und aus Absatz 3. Die mit einem V bezeichneten Handlungen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone verboten. Die mit einem G gekennzeichneten Handlungen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone beschränkt zulässig; sie dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Lingen (Ems) als untere Wasserbehörde vorgenommen werden.
- (2) Grundwassergefährdende Handlungen und Anlagen in den Schutzzonen

	Zone II	Zone III		Zone II	Zone III
<b>Abwasser</b>					
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund			gärtnerisch genutzte Böden		
a) Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen oder vergleichbare Einrichtungen direkt ins Grundwasser	V	V	ba) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 28.02. des folgenden Jahres	V	V
b) Einleiten und Versickern von Abwasser in den Untergrund unterhalb der belebten Bodenzone			bb) In der übrigen Zeit	V	V*
ba) Schmutzwasser aus dem häuslichen Bereich nach Behandlung in einer Kleinkläranlage oder gleichwertiger Anlagen	V	G*			sofern nicht unverzüglich bestellt wird
bb) sonstiges Schmutzwasser und von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen (gewerbliche / landwirtschaftliche Betriebs- und Hofflächen) abfließenden Niederschlagswassers	V	V	c) bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
bc) Niederschlagswasser von Dach- und Terrassenflächen	V	G	ca) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.01. des folgenden Jahres	V	V
c) Verrieseln oder Versickern von Abwasser über die belebte Bodenzone			Ausnahme: mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Flächen, nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15.09., wenn ein Düngbedarf nachgewiesen ist.	V	.*
ca) Schmutzwasser aus dem häuslichen Bereich nach Behandlung in einer Kleinkläranlage oder gleichwertiger Anlagen	V	G*	cb) in der übrigen Zeit	V	.*
cb) sonstiges Schmutzwasser	V	V	d) forstwirtschaftliche Böden	V	V
cc) von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen (gewerbliche/landwirtschaftliche Betriebs- und Hofflächen) abfließendes Niederschlagswasser	V	G			
cd) Niederschlagswasser von Dach- und Terrassenflächen	G	-	* Es gilt die Mengenbeschränkung nach Nr. 6		
* Sofern eine Satzung nach § 149 NWG, Abs. 6 vorliegt, gilt die Genehmigung als erteilt.			8. Aufbringen von Stallmist auf		
2. Abwasserleitungen- und Kanäle zum			a) landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen	V	.*
a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	V	G	b) forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G	G			
3. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeindegebrauchs gem. § 73 NWG	V	G	* Es gilt die Mengenbeschränkung nach Nr. 6		
4. Errichten oder wesentliches Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben (ausgenommen sind Anlagen zum Behandeln von häuslichem Abwasser, bei denen der Abwasseranfall 8 m <sup>3</sup> an einem Tag nicht übersteigt (Kleinkläranlagen))	V	G	9. Aufbringen von Klärschlamm oder Klärschlammkompost aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung auf landwirtschaftlich (ohne Dauergrünland) oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden		
5. Verregnen oder Verwerten von Abwasser im Rahmen der Landbewirtschaftung	V	V	a) unbestellte ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden		
Land- u. Forstwirtschaft			aa) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 28.02. des folgenden Jahres	V	V
6. Aufbringen von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern pro Jahr auf ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden	V	V	ab) In der übrigen Zeit	V	V*
7. Aufbringen von Gülle, Jauche, Geflügelkot oder Silosickersaft auf					sofern nicht unverzüglich bestellt wird
a) Grünland			b) bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
aa) vom 01.10. bis 31.01.	V	V	ba) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.01. des folgenden Jahres	V	V
ab) In der übrigen Zeit	V	-	Ausnahme: mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Flächen, nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15.09., wenn ein Düngbedarf nachgewiesen ist	V	.*
b) unbestellte ackerbaulich oder			bb) In der übrigen Zeit	V	.*
			c) forstwirtschaftlich genutzte Böden	V	V
			* Es gilt die Mengenbeschränkung nach Nr. 6		
			10. Aufbringen von Grünabfall- und Bioabfallkomposten auf		

	Zone II	Zone III		Zone II	Zone III
a) landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden			20. Lagerung von Gärfutter		
aa) vom 01.10. bis 31.12.	V	V	a) In Gärfuttermieten ohne Dichtung	V	V
ab) In der übrigen Zeit	V	G	Ausnahme:		
b) forstwirtschaftlich genutzte Böden	V	V	Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 % und mehr	V	-
11. Ausbringen von anderen Sekundärrohstoffdüngern* die in den v.g. Schutzbestimmungen nicht enthalten sind	V	G	b) In Gärfuttermieten mit Dichtung in baugenehmigungspflichtigen	V	G
* Die Anwendungs- und Mengenbeschränkungen aus abfallrechtlichen (AbfKlarV, BioAbfV) und düngerechtlichen Vorschriften sind zu beachten.			c) Anlagen mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte	V	-
12. Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung			21. Einrichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben	V	G
a) Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	V	V	22. Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung	V	G
b) Grünland, das eine ordnungsgemäße Grünland-, Acker- oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	V	G	23. Dauerpferche	V	V
13. Grünlanderneuerung, ausgenommen sind umbruchlose Verfahren	G	G	Wassergefährdende Stoffe		
14. Anlegen von Stilllegungsflächen (Rotations- und Dauerbrachen) ohne gezielte Begrünung	V	V	24. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 161 Abs. 5 NWG außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist (mit Ausnahme von im Rahmen ordnungsgemäßer Landbewirtschaftung aufgebrauchten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln)	V	V
15. Umbruch von Dauerbrachen			25. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 161 Abs. 5 NWG	V	-*
a) vom 01.07. bis 31.01.	V	V	* Es gelten die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung -VAwS-) in der jeweils gültigen Fassung.		
Ausnahme:			26. Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 161 Abs. 5 NWG durch Fahrzeuge, ausgenommen Anlegerverkehr	V	-
bei nachfolgendem Anbau von Winterraps Verbot gilt vom 01.10. bis 31.01.	V	V	27. Errichten und Erweitern von		
c) In der übrigen Zeit ohne unverzüglich nachfolgende Bestellung	V	V	a) Rohrleitungsanlagen gem. § 20 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes i. V. m. der Anlage 1, Nr. 19.3, ausgenommen Feldeleitungen	V	V
16. Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen			b) Feldeleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	V	G
a) zur Umwandlung der Nutzungsart	V	V	28. Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund	V	V
b) zu sonstigen Zwecken auf Flächen > 0,5 ha	G	G	Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen		
17. Bau und Betrieb von Erdbecken zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern	V	G*	29. Lagern, Ablagern, Behandeln oder Umschlagen von Abfällen		
* Eine Genehmigung kann ausschließlich für Systeme, die eine baurechtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhalten haben, erteilt werden.			a) Errichten, Erweitern und Betrieb von Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen, Reststoffen und bergbaulichen Rückständen (ausgenommen sind Kompostierungsanlagen)	V	V
18. Lagerung von Wirtschaftsdüngern	V	V	b) Errichtung oder wesentliche Änderung von Kompostierungsplätzen oder Kompostierungsanlagen mit Ausnahme der Eigenkompostierung	V	G
a) Lagerung von Jauche, Gülle, Geflügelkot oder Stallmist außerhalb undurchlässiger Anlagen			30. Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung (ausgenommen für Mess-, Prüf- und Regeltechnik)	V	V
b) Lagerung von Gülle, Jauche und Silagesickersäften in			31. Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott oder Autowracks	V	G
ba) Behältern mit Leckerkennungssystem	V	-*			
bb) Behältern ohne Leckerkennungssystem	V	V			
* Es gelten die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung -VAwS-) in der jeweils gültigen Fassung.					
19. Feldlagerung oder Zwischenlagerung von Stallmist und Geflügelkot	V	V*			
* Das Verbot entfällt bei Einhaltung der Anforderungen der Nr. 3 des Gem. Rd. Erlaß des MU und ML vom 29.11.2005 (Nds. MBl. Nr. 45/2005 S. 984)					

	Zone II	Zone III		Zone II	Zone III
32. Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen mit gewerblicher Nutzung, in denen wassergefährdende Stoffe anfallen oder verwendet werden.	V	G*	43. Anlegen, Betreiben oder wesentliche Änderung von Fischteichen	V	G
*ausgenommen sind Tierhaltungsanlagen			Bodeneingriffe		
33. a) Ausweisung von Bau- und Gewerbegebieten	V	G	44. Erdaufschlüsse von mehr als 3 m Tiefe, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) sowie alle sonstigen über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe	V	G
b) Ausweisung von Industriegebieten	V	V			
34. Neubau und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen (ausgenommen sind Straßen, Wege und Plätze, die bereits im Rahmen der Ausweisung eines Baugebietes genehmigt worden sind)	V	G	45. Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die die Grundwasserüberdeckung auf Dauer vermindert wird		
35. Bahnanlagen			a) mit Freilegung des Grundwassers	V	V
a) Bau von Bahnlinien	V	G	b) ohne Freilegung des Grundwassers	V	G
b) Bau oder wesentliche Erweiterung von Güterumschlaganlagen der Eisenbahn, Rangierbahnhöfen	V	V	46. Verfüllung von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen	V	G
36. Verwendung von Materialien im Straßen-, Wege-, Wasser- oder Landschaftsbau, sowie in der Land- und Forstwirtschaft, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe der Beimengungen enthalten	V	V	47. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Grundwasserüberdeckung	V	G
37. Bau von Start-, Lande-, Sicherheitsflächen oder Notabwurfflächen des Luftverkehrs	V	V	48. Durchführung von Sprengungen	V	G
38. Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	V	V	49. Bohrungen von mehr als 10 m Tiefe	V	G
39. Durchführung von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen	V	V	50. Einbau von Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	V	G*
40. Sport- und Freizeiteinrichtungen oder -veranstaltungen			* Es wird auf den Leitfaden des Niedersächsischen Umweltministeriums „Erdwärmennutzung in Niedersachsen, Genehmigungsvoraussetzungen, Insbesondere für Erdwärmesonden mit einer Heizleistung bis 30 kW“ hingewiesen.		
a) Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt keine erhöhten Grundwassergefährdungen ausgehen können (z.B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze), Betrieb von Badeseen	V	G	(3) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 3, 4 und 137 NWG, für Rechtsverordnungen aufgrund des § 7 des Gesetzes zum Schutz von Kulturpflanzen, für die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWs -), für die Anforderungen nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) sowie für § 68 der Niedersächsischen Bauordnung.		
b) Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen können (z.B. Tontaubenschießplätze, sonstige Schießstände für Handfeuerwaffen, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport) Durchführung von Motorsportveranstaltungen außerhalb der dafür zugelassenen Verkehrswege oder -flächen.	V	V	§ 7 Aufzeichnungen		
c) Durchführen von Märkten, Volksfesten oder sonstigen Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	V	G	(1) Betriebe mit mehr als 3 ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen für diese Flächen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.		
41. Einrichtung oder wesentliche Erweiterung von Kleingartenkolonien	V	G	(2) Betriebe i. S. des Abs. 1 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle 3 Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist anhand der Aufzeichnungen des Abs. 1 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen; liegen keine		
42. a) Neuanlage von Friedhöfen	V	V			
b) Erweiterung von Friedhöfen	V	G			
c) Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen	V	V*			

\* außer im Rahmen der jagdlichen Praxis

Messungen vor, so sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen.  
Für Flächen mit Baumschul- und Strauchobstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.

- (3) Die Unterlagen nach den Abs. 1 und 2 sind über zwei Fruchtfolgen, mindestens aber sechs Jahre aufzubewahren.

#### § 8 Bewirtschaftungsziel

Bei der Bewirtschaftung von Böden ist eine auf die Gegebenheiten des Standortes unter Berücksichtigung des Pflanzenbedarfs und des Nährstoffentzugs durch die Ernte abgestimmte Bewirtschaftung zur Minimierung von Stoffeinträgen in Gewässer einzuhalten.

#### § 9 Genehmigung und Befreiung

- (1) Die Genehmigung einer nach § 6 Abs. 2 und 3 beschränkt zugelassenen Handlung oder Anlage darf nur versagt werden, wenn diese Handlung oder diese Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und Bedingungen nicht verhindert werden können.
- (2) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag im Einzelfall widerruflich und befristet Befreiung von den Verboten der §§ 5 und 6 sowie den Pflichten des § 7 dieser Verordnung erteilen, wenn
1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
  2. die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und der Schutzzweck nicht gefährdet ist.

#### § 10 Vorhandene Anlagen

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften der §§ 5 und 6 nicht entsprechen, sowie deren Überwachung und Unterhaltung, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Behörde kann jedoch die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck der Verordnung es erforderlich macht.

#### § 11 Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasser schutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung folgende Maßnahmen zu dulden:
1. das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind,
  2. die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
  3. die Entnahme von Bodenproben,
  4. die Einzäunung der Fassungsbereiche,
  5. das Aufstellen von Hinweisschildern,
  6. die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

#### § 12 Kontrolle

- (1) Die Wasserbehörden sind berechtigt, die Aufzeichnungen nach § 7 Abs. 1 und 2 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.
- (2) Die Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch

Nmin-Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

#### § 13 Entschädigung gem. § 51 NWG oder Ausgleich gem. § 51 a NWG

- (1) Sobald eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist gem. § 51 NWG eine Entschädigung zu leisten. Ansprüche sind gegenüber der Stadtwerke Lingen GmbH, Waldstraße 31, 49808 Lingen (Ems) geltend zu machen. Einigen sich die Beteiligten nicht über den Grund und/oder die Höhe des Anspruchs, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Stadt Lingen (Ems) als untere Wasserbehörde. Gegen deren Entscheidung ist die Möglichkeit der Klage vor den ordentlichen Gerichten gegeben.
- (2) Eine Ausgleichszahlung ist gemäß § 51 a NWG dann zu leisten, wenn eine der in dieser Verordnung aufgeführten Schutzbestimmungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten. Entsprechendes gilt für die pflanzenschutzrechtlichen Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in dem durch diese Verordnung festgesetzten Wasser-schutzgebiet.

Dies gilt nicht, soweit eine Entschädigungspflicht nach Abs. 1 besteht.  
Ansprüche auf Ausgleichszahlungen sind bis zum 31. März des zweiten auf die Verursachung des wirtschaftlichen Nachteils folgenden Kalenderjahres gegenüber der Stadtwerke Lingen GmbH, Waldstraße 31, 49808 Lingen (Ems) geltend zu machen; Absatz 1 Satz 4 (Rechtsweg) gilt entsprechend.

#### § 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 190 Abs. 2 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Bestimmungen der §§ 5 und 6 dieser Verordnung, ausgenommen Schutzbestimmung § 6 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. b, bb, Spalte „Zone III“ und Nr. 9 Buchst. a, ab „Zone III“, verstößt,
2. entgegen § 7 Abs. 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht mit den vorgesehenen Mindestangaben führt oder
3. den Pflichten nach § 7 Abs. 2 oder 3 nicht nachkommt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 190 Abs. 2 und 3 NWG in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

Lingen (Ems), 31.05.2007

STADT LINGEN (EMS)  
Pott  
Oberbürgermeister



